Vorlage Nr. 101.18.1079

11. Oktober 2018

Nachtrag zum Pacht- und Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und der Städtischen Werke Netz + Service GmbH

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Mitberichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung des Pacht- und Dienstleistungsvertrages zwischen der Stadt Kassel und der Städtische Werke Netz + Service GmbH in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung wird zugestimmt.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen oder Änderungen.

Begründung:

I. Allgemeine Hinweise zur Änderung der Entgeltregelungen im Pacht- und Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und der Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG)

1. Gegenstand des vorliegenden Vertrages sind die Leistungen, die von NSG seit April 2012 für die Stadt Kassel zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erbracht werden. Mit der Festlegung des Entgeltes in diesem Vertrag bestimmt die Stadt Kassel, welche wirtschaftlichen Mittel für den Betrieb, den Erhalt, die Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgung zur Verfügung stehen. Für diese Entscheidung ist der rechtliche Rahmen des öffentlichen Preisrechts zu beachten. Da das Entgeltvolumen über die Wassergebühren zu refinanzieren ist, besteht eine sachliche Verknüpfung mit der Entscheidung über die Höhe der Wassergebühren, die Gegenstand des nachfolgenden Beschlussantrags ist

und für die der rechtliche Rahmen des hessischen Kommunalabgabengesetzes (Gesetz über kommunale Abgaben, abgekürzt: KAG) einzuhalten ist.

2. Mit der Änderung des Pacht- und Dienstleistungsvertrages wird das Ziel verfolgt, die NSG wirtschaftlich in die Lage zu versetzen, eine nachhaltige Wasserversorgung sicherzustellen, die höchsten qualitativen und ökologischen Standards genügt. Um die Zukunftsfähigkeit der Wasserversorgung in Kassel zu gewährleisten, muss das Leistungsentgelt der NSG erhöht werden: Obwohl die Wasserpreise in Deutschland seit 1996 um knapp 30 % gestiegen sind, wurden die Wassergebühren bzw. die Preise der Versorgung in Kassel seitdem - und damit seit mehr als 20 Jahren - nicht mehr angehoben. Steigende Material-, Personal-, Tiefbau- und Energiekosten gehen einher mit strengeren Umweltauflagen und Anforderungen an das Reststoffmanagement. Röntgenkontrastmittel, Arzneimittel, Mikroplastik und andere diffuse Einträge erhöhen die Anforderungen an die Wasseraufbereitung. Deshalb sind hohe Investitionen sowohl in die Wasseraufbereitung als auch in das Wassernetz für einen nachhaltigen Substanzerhalt erforderlich, um trotz dieser Herausforderungen eine zuverlässige Wasserversorgung jederzeit zu gewährleisten. In der Vergangenheit wurden deutlich weniger Erlöse realisiert als es für einen kostendeckenden Betrieb der Wasserversorgung auf Ebene der NSG erforderlich gewesen wäre. Dieser Zustand kann nicht länger aufrechterhalten bleiben, ohne Risiken für die Qualität der Versorgung einzugehen.

   Sollte eine Entgeltanpassung unterbleiben, wären in Zukunft erhebliche Kostenunterdeckungen zu erwarten, die sich für die Jahre 2020 und 2021 auf jährlich rund 9 Mio. Euro belaufen würden. Die zusätzlichen Mittel werden dringend benötigt, um substanzerhaltende Investitionen in das Wassernetz zu realisieren, neue Anforderungen an die Wasseraufbereitung zu erfüllen und allgemeine Kostensteigerungen aufzufangen.

3. Zudem ist es sinnvoll, in Analogie zur geplanten neuen Gebührenstruktur im Wasserversorgungsbereich, einen höheren Anteil des Entgelts, der an die NSG zu entrichten ist, über einen verbrauchsunabhängigen Grundpreis abzudecken. Die Wasserversorgung erfordert eine aufwändige Infrastruktur. Die hohe Anlagenintensität für die Wassergewinnung und -verteilung führt nach Analysen des VKU (Verband kommunaler Unternehmen e.V.) im Bundesschnitt zu einem Fixkostenanteil von 75 %. Diese Kosten entstehen unabhängig von der abgegebenen Wassermenge. Lediglich ca. 25 % der Kosten der Wasserversorgung hängen vom tatsächlichen Trinkwasserverbrauch ab. In Kassel stellt sich die derzeitige Erlösstruktur hinsichtlich der Entgelte an die NSG wie folgt dar: Derzeit werden lediglich

6 % des Entgelts verbrauchsunabhängig über den Grundpreis und 94 % über den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis bezahlt.

4. Durch die neue Erlösstruktur soll im Bereich der Wasserversorgung zukünftig ein um ca. 30% höheres Entgeltvolumen erzielt werden. Dabei sollen 33 % der Erlöse aus dem Grundpreis und 67 % aus dem Arbeitspreis abgedeckt werden. Die Ermittlung der neuen Entgeltvereinbarung für den Pacht- und Dienstleistungsvertrag basiert auf einer Vorkalkulation nach den Vorgaben des öffentlichen Preisrechtes für die Jahre 2020 und 2021. Mit einem höheren Anteil verbrauchsunabhängiger Entgelte wird eine Annäherung der Erlösstruktur an die tatsächliche Kostenstruktur erreicht. Ein höherer Grundpreisanteil trägt zur angemessenen Deckung fixer Investitions- und Instandhaltungskosten für die Wasserinfrastruktur bei und bewirkt eine nachhaltige Sicherung der Trinkwasserversorgung. Zudem wird mit dem höheren Grundpreisanteil eine verursachungsgerechtere Verteilung der Kostenbelastung in Analogie zu dem neuen Gebührenmodell erreicht.

   Dort tritt neben die mengenabhängige Benutzungsgebühr und die zählergrößenabhängige Grundgebühr eine weitere wohneinheitenabhängige Komponente der Grundgebühr. Letztere bemisst sich nach der Anzahl und Art angeschlossener Nutzungseinheiten (Wohneinheiten oder gewerbliche Nutzungseinheiten). Mit steigender Anzahl angeschlossener Nutzungseinheiten an einen Hausanschluss mindert sich die Gebührenhöhe pro Einheit (degressiver Gebührenverlauf).
   Hier soll der Grundpreis in Anlehnung an das künftige Modell der Grundgebühren für die Wasserversorgung so ausgestaltet werden, dass die Höhe des Grundpreises nicht mit einer jährlichen Pauschale vereinbart wird, sondern von
   - Art und Größe der Wasserzähler auf einem Grundstück sowie von
   - Anzahl und Art der baulichen Nutzungseinheiten auf einem Grundstück abhängt.

5. Durch die Synchronität des Grundpreises im Pacht- und Dienstleistungsvertrag mit den Grundgebühren kann das Risiko einer großen Über-/Unterdeckung auf Ebene der Gebührenkalkulation stark eingegrenzt werden.

6. NSG soll nach der Ergänzung des Pacht- und Dienstleistungsvertrages künftig auch Aufgaben der Schmutzwassergebührenabrechnung übernehmen. Diese Erweiterung des Tätigkeitsfeldes von NSG bietet sich an, da die Schmutzwassergebühren auf Basis der Trinkwasserverbräuche erhoben werden, die von NSG ohnehin zu ermitteln sind.

7. Die PwC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH hat die Ausgestaltung des neuen Entgelt- und Gebührenmodells betriebswirtschaftlich beraten und die PwC Legal AG Rechtsanwaltsgesellschaft in rechtlicher Hinsicht begleitet.

   Neben der externen Beratung durch PwC wurde das Verfahren durch das Rechtsamt der Stadt Kassel begleitet und die Plausibilität der beschlussrelevanten Unterlagen bestätigt.

II. Änderungen des Pacht- und Dienstleistungsvertrags im Einzelnen

1. Vorbemerkung

In Ziffer 4 wird klarstellend ein Hinweis auf die Teilgebiete der Gemeinden Fuldabrück, Lohfelden und Fuldatal, die bereits bislang zum Wasserversorgungsgebiet der Stadt Kassel gehören, aufgenommen.

In Ziffer 6 wird das neue Aufgabenfeld der NSG im Bereich der Schmutzwassergebührenabrechnung angesprochen, um die nachfolgenden Regelungen zur Ergänzung des Leistungskatalogs zu ermöglichen.

2. § 1

In dem neu eingefügten § 1 Abs. 5 wird das neue Aufgabenfeld der NSG im Bereich der Schmutzwassergebührenabrechnung als weiterer Bestandteil des Leistungskatalogs benannt.

3. § 3

In § 3 Abs. 2 wird klarstellend berücksichtigt, dass die Verträge zwischen der NSG und der Stadt Kassel bzw. der Stadt Vellmar über die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für die Zwecke der Wasserversorgung im jeweiligen Stadtgebiet nun die Bezeichnung „Wegenutzungsvertrag“ tragen anstelle der früheren Bezeichnung „Konzessionsvertrag“.

4. § 5

In § 5 Abs. 1 werden die Wegenutzugsverträge, die von der NSG inzwischen mit der Stadt Kassel bzw. mit der Stadt Vellmar geschlossen worden sind, klarstellend erwähnt.

5. § 10

In § 10 Abs. 3 wird unter Buchstabe b das neue Aufgabenfeld der NSG im Bereich der Schmutzwassergebührenabrechnung unter Verweis auf die neue Anlage 6a detailliert geregelt. Das bisherige Aufgabenfeld bleibt daneben im Wesentlichen unverändert und findet seine Regelung nun in § 10 Abs. 3 Buchstabe a unter Verweis auf die Anlage 6.

6. § 12

In § 12 Abs. 1 werden die erweiterten Möglichkeiten der NSG zur Unterstützung bei der Erstellung von Abgabenbescheiden und beim Forderungseinzug klarstellend in Anlehnung an § 6 a Abs. 3 KAG und den neuen § 27 a der Wasserversorgungssatzung beschrieben. In § 12 Abs. 2 werden diese Möglichkeiten negativ abgegrenzt zu Tätigkeiten beim Erlass von Abgabenbescheiden, die durch die zuständige Behörde vorzunehmen sind. § 12 Abs. 3 stellt klar, dass die Stadt als Aufgabenträgerin die Wasserversorgung zu gewährleisten hat, indem sie die NSG, soweit sie sich ihr zur Aufgabenerfüllung bedient, beaufsichtigt und kontrolliert.

7. § 13

In § 13 Abs. 2 wird der Begriff des „Entgeltes“ durch den Begriff „Entgeltsätze“ ersetzt, weil die Höhe des Dienstleistungsentgeltes nicht als pauschaler Betrag ausgedrückt wird, sondern in Abhängigkeit von bestimmten Leistungserbringungsdaten (Wassermenge beim Arbeitspreis, Zähleranzahl/Zählergröße sowie Art und Anzahl der baulichen Nutzungseinheiten beim Grundpreis). Ferner wird klargestellt, dass eine vertragliche Änderung der Entgeltsätze einer einvernehmlichen Anpassung bedarf.

Die Regelung zum Arbeitspreis findet sich mit unveränderter Regelungsstruktur jetzt in § 13 Abs. 3 Buchstabe b. Der Entgeltsatz beträgt hier jetzt nur noch 1,79 Euro netto je Kubikmeter Wasser (gegenüber zuvor 1,92 Euro netto je Kubikmeter Wasser). Hinsichtlich des Grundpreises verweist § 13 Abs. 3 Buchstabe a auf die neue Regelung in § 13 a.

In § 13 Abs. 4 wird ein neuer Entgelttatbestand für das neue Aufgabenfeld der NSG im Bereich der Schmutzwassergebührenabrechnung eingeführt.

In dem - nach neuer Zählung - § 13 Abs. 5 wird durch eine Einfügung klargestellt, dass sich die betreffenden Einzelleistungen nur auf den Bereich Trinkwasser beziehen und es wird in Buchstabe b konkretisierend auf Anhang II der Wasserversorgungssatzung verwiesen.

In dem - nach neuer Zählung - § 13 Abs. 11 (bislang § 13 Abs. 10) wird der Zahlungsmodus von quartalsweise auf monatliche Fälligkeit zwecks besserer Praktikabilität umgestellt.

8. § 13 a

In § 13 a findet sich die Regelung zur Bestimmung des Grundpreises, die sich eng an die künftige Regelung der Grundgebühr in § 15 der Wasserversorgungssatzung anlehnt. Die Höhe des Grundpreises wird nicht pauschal festgelegt, sondern bestimmt sich nach

- Art, Anzahl und Größe der Wasserzähler auf einem Grundstück sowie
- Anzahl und Art der baulichen Nutzungseinheiten auf einem Grundstück.

Durch die Synchronität des Grundpreises im Pacht- und Dienstleistungsvertrag mit den Grundgebühren kann das Risiko einer großen Über-/Unterdeckung auf Ebene der Gebührenkalkulation stark eingegrenzt werden. Die weiteren Detailregelungen des § 13 a sind den Bestimmungen des neugefassten § 15 der Wasserversorgungssatzung nachgebildet:

Ziel der Neuregelung ist die Erhöhung des Anteils fixer Erlöse durch den verbrauchsunabhängigen Grundpreis. Die Erlösstruktur des neuen Preismodells führt dazu, dass in Zukunft 33 % des Vertragsentgeltes aus dem Grundpreis und 67 % aus dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis erzielt werden.

In § 13 a Abs. 1 wird der neue Maßstab für den Grundpreis beschrieben. Dazu werden die beiden Komponenten auch begrifflich als „Grundpreis B“ (Summe der Bereitstellungsentgelte) und „Grundpreis Z“ (Summe der zählerbezogenen Entgelte) festgelegt.

§ 13 a Abs. 2 regelt die neue Grundpreiskomponente „Bereitstellungsentgelt“ für ein Gebäude mit reiner Wohnnutzung als „Normalfall“. Die Entgeltbeträge lassen sich für Grundstücke für bis zu 10 Wohneinheiten der Tabelle des Absatz 2 entnehmen. Die Tabellenwerte entsprechen der angegebenen Berechnungsformel, die für Grundstücke mit mehr als 10 Wohneinheiten anzuwenden ist.

§ 13 a Abs. 3 bestimmt in Analogie zu § 15 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung, dass bei Grundstücken mit gewerblicher Nutzung gegenüber Wohnnutzungen zu differenzieren ist. Die Differenzierung erfolgt, indem für jedes Gewerbegrundstück ein Wohneinheitengleichwert gebildet wird

und zwar unter Heranziehung der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzähler.

Für Kleingewerbeeinheiten (mit einer Zählergröße von Qn 2,5 oder kleiner) erfolgt in § 13 a Abs. 3 Satz 4 eine Gleichstellung mit Wohneinheiten. Dies ist angemessen, weil bei Kleingewerbeeinheiten (z. B. Ladenlokalen) keine höhere Inanspruchnahme der Wasserversorgungsinfrastruktur zu erwarten ist als bei Wohnungen.

§ 13 a Abs. 3 Satz 5 regelt, dass bei einer Zählerkombination (Verbundzähler), bei der die Zähler abwechselnd messen, der jeweilige größte Zähler der Zählerkombination berücksichtigt werden soll, weil dadurch die Vorhalteleistung angemessen berücksichtigt wird. Handelt es sich dagegen um eine Zählerkombination, bei der die Zähler gleichzeitig messen, sind die Zählergrößen durch Addition zu berücksichtigen.

§ 13 a Abs. 4 regelt hinsichtlich der Bereitstellungsentgelte den Fall eines Grundstücks, das gewerblich und zu Wohnzwecken genutzt wird. Hier sind die Werte, die sich aus den vorhandenen Zählern ergeben, grundsätzlich zu addieren. Nur wenn die Zahl der Nutzungseinheiten auf einem Grundstück höher ist als der durch Addition gebildete Anschlusswert, ist die Zahl der Nutzungseinheiten für die Festlegung der Bereitstellungsentgelte maßgeblich.

§ 13 a Abs. 5 regelt, dass eine Nutzungseinheit mit eigenem Nutzungseinheitenzäher (Wohnungswasserzähler) separat mit Entgeltkomponenten zu berücksichtigen ist. Allerdings wird hier das Bereitstellungsentgelt für das Gesamtgrundstück bestimmt und dann anteilig der Nutzungseinheit (Wohneinheit) zugeordnet. Dagegen fällt das zählerbezogene Entgelt nach Maßgabe von § 13 a Abs. 6 für jede Nutzungseinheit separat an.

§ 13 a Abs. 6 regelt das zählerbezogene Entgelt als zweite Komponente des Grundpreises. Die zählerbezogenen Entgeltwerte lassen sich der ersten Tabelle entnehmen. Die zweite Tabelle enthält eine Überleitung für Zähler, die nach der neuen EWG-Regelung zugelassen sind. Sind mehrere Zähler vorhanden, werden die Zählerentgeltbeträge addiert, weil sich hierdurch die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung am besten erfassen lässt.

9. § 15

In § 15 Abs. 3 wird der NSG für die Vorlage der jährlichen Berichterstattung an KASSELWASSER über durchgeführte Maßnahmen eine um drei Monate verlängerte Frist eingeräumt.
In § 15 Abs. 6 wird die für die NSG bestehende jährliche Frist zur Vorlage von Unterlagen zur Erstellung des Wirtschaftsplans um zwei Wochen verlängert.

10. § 19

In § 19 wird die Begrifflichkeit der Konzessions- bzw. Wegenutzungsverträge an die bestehende Vertragspraxis angepasst.

11. Anlagen

- Das Pachtverzeichnis des Anlagevermögens der NSG (Anlage 1) wurde aktualisiert.
- Die Wegenutzungsverträge mit der Stadt Kassel (Anlage 3a) und mit der Stadt Vellmar (Anlage 4a) wurden neu hinzugefügt.
- Die Bezeichnung der Anlage 6 (Kaufmännische Dienstleistungen im Bereich der Trinkwasserversorgung) wurde in Abgrenzung zur Anlage 6a klarstellend ergänzt und es wurden Aktualisierungen in einzelnen Leistungsbeschreibungen vorgenommen.
- Die Anlage 6a (Kaufmännische Dienstleistungen im Bereich der Schmutzwassergebührenabrechnung) wurde neu hinzugefügt.
- Die im Anlagenverzeichnis aufgeführten Anlagen sind nur insofern beigefügt, als sie im Rahmen dieses Beschlusses angepasst wurden. Dies betrifft die Anlagen 1, 6 und 6a. Die Anlagen 3a und 4a sind neu eingefügt, da nach dem Ende der Laufzeiten der Konzessionsverträge (Anlage 3 und 4) diese neu abgeschlossen wurden. Die der Vorlage nicht beigefügten Anlagen sind aus Gründen der Verfahrensökonomie in einem separaten Ordner zusammengestellt und auf Wunsch einsehbar.
  Für die Mitglieder des Magistrats besteht die Möglichkeit, diese Unterlagen im Magistratsbüro (Rathaus, Zi. W214) bis 5. November 2018 einzusehen. Ab 6. November 2018 haben die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung die Möglichkeit die Unterlagen im Büro der Stadtverordnetenversammlung (Rathaus, Zi. W222a) einzusehen. Die Unterlagen stehen jeweils zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht bereit.

Als **Anlage 1** ist dieser Vorlage die Änderungsvereinbarung zum Pacht- und Dienstleistungsvertrag (damaliger Vertragsschluss: 30. März 2012) beigefügt. Ferner ist eine Darstellung der Änderungen im Pacht- und Dienstleistungsvertrag in einem Gesamtdokument mit den markierten Änderungen als **Anlage2** beigefügt.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes KASSELWASSSER hat die Änderungsvereinbarung zum Pacht und Dienstleistungsvertrag in ihrer Sitzung am 25. Oktober 2018 beschlossen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 5. November 2018 dieser Vorlage zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister